



**Kreis Rendsburg-Eckernförde**  
Der Landrat

**Beschlussauszug**  
aus der  
Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses  
vom 30.01.2020

---

**Top 12.1 Anfrage nach § 27 Geschäftsordnung der FDP-Kreistagsfraktion zur KOSOZ**

TOP

[Siehe Anlage.](#)

## **Zu TOP 12.1**

### **Anfrage an die Verwaltung gem. § 26 der Geschäftsordnung für den Kreistag zur Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 30.1.2020 der FDP-Kreistagsfraktion vom 16.1.2020**

#### **Welche Leistungen werden über die KOSOZ abgerechnet?**

Die Leistungen der KOSOZ AöR werden nach einem jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplan abgerechnet, der vom Verwaltungsrat der KOSOZ gebilligt und in allen Kreistagen der Mitglieder der KOSOZ AöR zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Im Wirtschaftsplan werden die Aufwendungen und Erträge aus der Leistungserbringung der KOSOZ AöR dargestellt, ich verweise dazu auf die Vorlage VO/2019/201, die vom Kreistag gebilligt wurde.

#### **Wird ein Controlling der KOSOZ Leistungen durchgeführt?**

In wirtschaftlicher Hinsicht wird die KOSOZ AöR durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft, den der Verwaltungsrat entsprechend der Geschäftsordnung der AöR bestellt.

In fachlicher Hinsicht werden die Vereinbarungen und Verträge, die die KOSOZ AöR mit Leistungserbringern im Namen des Kreises Rendsburg-Eckernförde schließt, regelmäßig mit dem Fachdienst Eingliederungshilfen abgestimmt. Dabei unterliegt die KOSOZ AöR aber im Hinblick auf die einheitliche Umsetzung der Landesrahmenverträge einerseits und die Maßstäbe zur wirtschaftlichen und angemessenen Entgeltbildung andererseits einem gewissen Spielraum.

#### **Gibt es ein adäquates Qualitätsmanagement, das die von den Einrichtungen/Heimen angebotenen Leistungen, z. B. im Bereich von Freizeitmaßnahmen, gewährleistet?**

Die KOSOZ AöR hat eine eigene gemeinsame Prüfinstitution gebildet, die jährlich drei Einrichtungen im Kreisgebiet intensiv auf die Einhaltung der vereinbarten Leistungen und Qualität prüft. Die Prüfergebnisse werden dem Fachdienst Eingliederungshilfen mitgeteilt. Die Prüfplanung wird regelmäßig im November für das Folgejahr abgestimmt. Geprüft werden die vom Kreis vorgeschlagenen Einrichtungen. Im Übrigen unterliegen die Einrichtungen der Eingliederungshilfe der Prüfung durch die Aufsichtsbehörde nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (Heimaufsicht).